

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2017/596	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen	30. August 2017
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 07.09.2017 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 21.09.2017 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Einführung Neues kommunales Haushaltsrecht –Beratung über die Ausübung von Ansatzwahlrechten bei der Erfassung der Aktiv- und Passivpositionen</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt die Ausübung eines Ansatzwahlrechts im gesetzlichen Rahmen der GemHVO.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres in der kommunalen Doppik und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (**Inventar**).

Körperliche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (**Inventur**). Alle anderen Vermögensgegenstände werden über eine Buch- und Beleginventur ermittelt.

Im Rahmen der Inventur sind das Gemeindevermögen, die Schulden, die Sonderposten und die Rückstellungen zu erfassen.

Zur Erfassung der einzelnen Aktiv- und Passivpositionen kann der Gemeinderat unter anderem folgendes Ansatzwahlrecht ausüben:

- Verzicht auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

Da die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2019 aufgestellt wird, könnte somit von einer Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, welche vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, abgesehen werden.

Bei entsprechender Ausübung dieses Rechts kann der Erfassungs- und in Folge auch der Bewertungsaufwand erheblich reduziert werden.

Eine Übersicht über die Auswirkungen wird in der Sitzung des Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss vorgelegt und im Anschluss dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.